

Satzung

Präambel

Der Verein „Natürlich Handeln e.V.“ gründet sich aus einer Gruppe von Menschen, die Erfahrungen in der ganzheitlichen und naturheilkundlichen Pflege, Betreuung und Begleitung von kranken und sterbenden Menschen sammelte. Dabei wurde festgestellt, dass es an Information und Wissen zu alternativen Therapien, Pflegemaßnahmen und ganzheitlicher Sterbebegleitung den betroffenen Menschen mangelt. Zudem wollen viele in ihrem häuslichen Umfeld begleitet und gepflegt werden sowie auch letztlich zu Hause sterben können. Um diesen Bedürfnissen der Menschen Rechnung zu tragen, gründete sich der Verein.

Der Verein ist gemeinnützig und versteht sich als Vermittler zwischen den Betroffenen, den Angehörigen und Akteuren der ganzheitlichen Pflege- und Sterbebegleitung.

Der Verein ist unabhängig.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Natürlich Handeln e.V.“. Er soll bzw. ist in das Vereinsregister eingetragen (werden).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rangsdorf, Friedenallee 21, 15834 Rangsdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Brunn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
 2. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und
 3. die Förderung mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht:
 - Insbesondere durch eine Errichtung einer Koordinatorenstelle und dem Aufbau eines ambulanten Palliativ- und Hospizdienstes mit ehrenamtlichen Mitarbeitern.
 - Durch umfangreiche Schulungen erhalten die Ehrenamtlichen die Einsatzfähigkeit.
 - Ständige Fortbildungen und Supervisionen dienen der Aufrechterhaltung ihrer Befähigung.
 - Ziel ist die Verbesserung der Lebensqualität von Kranken und Sterbenden und die Beratung und Begleitung von Angehörigen.
 - Der Verein versucht betroffene Menschen zu erreichen, indem er zu ganzheitlichen, naturheilkundlichen und alternativen Pflege-, Betreuung- und Begleitungsmaßnahmen Öffentlichkeitsarbeit betreibt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.

(2) Die Mitglieder sollen sich nach besten Kräften für die Ziele des Vereins einsetzen und einen Beitrag zahlen, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(5) Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Ausschließlich Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Nur natürliche Personen können Mitglied des Vorstands werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Die Vorstandsmitglieder dürfen für die Ausübung ihrer Vereinstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die über die Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG hinausgeht.

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen ein. Die Einladung bedarf keiner besonderen Form. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

a) Gebührenbefreiungen,

b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,

c) Mitgliedsbeiträge,

d) Satzungsänderungen,

e) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen sowie eine Änderung des Zweckes ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung mildtätiger Zwecke.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Absatz 1 BGB.

Unterschriften des Vorstandes (rein formale Satzungsänderung gemäß §9 Absatz 2):

Rangsdorf, 09.02.2024